

Satzung zur 4. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Barsinghausen vom 03.07.1997

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 06.08.1953 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Barsinghausen über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 03.07.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Dem § 4 Absatz 1 wird Satz 2 angefügt:

„Für Zeiten, in denen aufgrund infektionsschutzrechtlicher Regelungen eine Inanspruchnahme der erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht möglich ist, werden die Gebühren von Amts wegen anteilig erstattet bzw. sofern sie noch nicht festgesetzt sind, anteilig nicht festgesetzt.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Barsinghausen, den

Der Bürgermeister